

Risikobasierte Bewertung:

Solvenztest führt zu Leistungsabbau

Ein Solvenztest kann Pensionskassen nützliche Kennzahlen liefern. Er taugt aber nicht als Instrument für die Risikosteuerung. Seine kurzfristige Sicht negiert den Fortführungsgedanken der beruflichen Vorsorge.

Von Roger Baumann*

Der Druck auf die Pensionskassen, eine risikobasierte Bewertung umzusetzen, steigt: Die schweizerischen Versicherungen unterstehen seit dem 1. Januar 2011 dem Swiss Solvency Test. Die Banken unterstehen Basel II, Basel III ist in Arbeit. Im Ausland hat sich der Solvenztest bereits in Ländern mit grossen Pensionsfonds etabliert (z.B. Holland und Dänemark), und unter den EU-Richtlinien Solvency II wird sich der Solvenztest bei Pensionsfonds weiter verbreiten.

Soll auch für die 2. Säule ein Solvenztest eingeführt werden? Die Fachwelt ist sich nicht einig. Eine Arbeitsgruppe der Kammer der Pensionskassenexperten diskutiert zurzeit dieses Thema.

Eigenheiten der 2. Säule

Die Akteure der 2. Säule dürfen nicht müde werden, die Langfristigkeit der beruflichen Vorsorge im Vergleich zu privaten Versicherungen und Banken zu betonen. Dies bedeutet natürlich nicht, dass eine Pensionskasse das kurzfristige Risiko vernachlässigen darf. Sonst könnte der Fall eintreten, dass Arbeitgeber, Versicherte oder Steuerzahler beträchtliche Sanierungsmassnahmen leisten müssen. Auch eine Pensionskasse muss die kurzfristigen Risiken einkalkulieren, aber eben eingebunden in die langfristige Betrachtung.

Die Solidargemeinschaft der beruflichen Vorsorge baut auf drei Säulen: Non-Profit-Struktur, Arbeitgeberbindung und Obligatorium. Die Konsequenz dieser drei Säulen ist eine deutlich höhere Leistung als in der privaten Vorsorge. Der Preis dafür ist die tiefere Flexibilität und weniger Individualität. Weniger Individualität wird besonders dann offensichtlich, wenn neu Eintretende helfen müssen, die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers zu sanieren. In der Sanierung zeigt sich unmittelbar, dass die formulierten Leistungsziele nicht garantiert sind, sondern Risiken auf die Solidargemeinschaft verteilt werden können und in Krisenzeiten müssen.

Solvenztest: Liquidationssicht

Ein Solvenztest berücksichtigt nur die kurzfristige Sichtweise. Er testet die Möglichkeit einer Institution, jederzeit ihren Zahlungsverprechen nachzukommen. Unter die Zahlungsverprechen fallen nur die gesetzlich garantierten Leistungen. Im Rahmen der zweiten Säule heisst das für die aktiven Versicherten die Austrittsleistungen und für die Rentner die Renten. Diese Leistungen sind "sicher" zu erbringen. "Sicher" zu erbringende Leistungen sollen in einer Solvenzbewertung auch als "sicher" bewertet werden. Diese Vorgabe ist bei den Austrittsleistungen erfüllt. Die "sichere" Bewertung der Renten bedeutet die Verwendung der Marktzinskurve und einer Generationentafel zuzüglich einer Sicherheitsmarge. Ein Bestand einer Pensionskasse kann in der Praxis zu diesen Konditionen in jedem Fall innerhalb eines Jahres veräussert werden. Bereits innerhalb eines Jahres können sich aber die Rahmenbedingungen (Zinsniveau, Bewertung der Kapitalanlagen, Invaliditäten, Todesfälle) wieder geändert haben. In einer "sicheren" Bewertung müssen diese möglichen Veränderungen vorsichtig einkalkuliert werden, daher der Name "risikobasierte" Bewertung. Die einjährige Liquidationsoptik ist zweckmässig.

Technische Bewertung: Fortführungssicht

Die technische Bewertung orientiert sich gemäss Art. 44 BVV2 an einer Fortführungssicht. Sie berücksichtigt zwar nur den aktuellen Versichertenbestand (geschlossene Bilanzierung), geht aber davon aus, dass die Versicherten unter den heutigen reglementarischen Bedingungen in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben. Diese Fortführungssicht äussert sich in der technischen Bewertung darin, dass die Pensionskasse auch gesetzlich nicht garantierte Leistungen in die Bewertung einbezieht. Zum Beispiel werden Rückstellungen für Umwandlungsverluste gemacht, obwohl der Umwandlungssatz für die umhüllende Vorsorge nicht garantiert ist. Die Pensionskasse kann auch Rückstellungen für geplante Rentenerhöhungen vornehmen. Der Einbezug nicht garantierter Leistungen und die Möglichkeit, mit Sanierungsmassnahmen Risiken zu verteilen, rechtfertigen auch den Einbezug nicht garantierter Finanzierungsquellen, sprich einen technischen Zinssatz, der höher ist als der Marktzins. So fliesst die eingangs beschriebene Langfristigkeit konsistent in die technische Bewertung ein.

Kind mit dem Bad ausschütten

Leider übertreiben einige Vorsorgeeinrichtungen den Einbezug der Langfristigkeit und vor allem den Einbezug nicht garantierter Finanzierungsquellen, indem sie beispielsweise den technischen Zinssatz auch bei hohem Rentneranteil zu hoch wählen. Zudem gibt es in der Beurteilung der sinnvollen Höhe der Wertschwankungsreserven grossen Spielraum.

Ein einheitlicher, transparenter und griffiger Solvenzttest würde hier garantiert Abhilfe schaffen und endlich die ersehnte Vergleichbarkeit institutionalisieren. Allerdings würde ein solcher Solvenzttest das Kind mit dem Bad ausschütten, indem der Fortführungsgedanke der individuellen Vorsorgeeinrichtung eliminiert würde. Die ausschliesslich kurzfristige Betrachtungsweise würde alle Bewirtungsvorteile der beruflichen Vorsorge gegenüber privaten

Versicherungen verneinen und somit letztlich einen Leistungsabbau anstossen. Es wäre inkonsistent, auf der einen Seite die Langfristigkeit zu predigen und überobligatorische, nicht risikofrei finanzierbare Leistungen zu pflegen, auf der anderen Seite aber Sanierungen wegen eines Solvenztests auszulösen.

Ein Solvenztest darf also unter keinen Umständen normativ sein, sondern höchstens Kennzahlen liefern, die eine alternative – aber in sich konsistente – Perspektive vermitteln. Beispielsweise liegt in der risikobasierten Bewertung der Vorteil darin, dass alle Risiken diskutiert, einzeln quantifiziert und anschliessend konsolidiert werden. Dies ist eine hilfreiche Zusatzinformation gegenüber der technischen Bewertung gemäss Art. 44 BVV2, die nur Versicherungsrisiken als Rückstellung und Finanzanlagerisiken als Reserven bildet und addiert. Auf der anderen Seite ignoriert der Solvenztest Rückstellungen, denen der Fortführungsgedanke zu Grunde liegt.

Solche Unterschiede können diskutiert werden, womit die technische Bewertung nicht mehr einfach als unantastbar zu akzeptieren ist. Da der Solvenztest selbsterklärend einige Elemente der technischen Bewertung weglässt und andere Elemente dafür hinzunimmt, sollte diese Diskussion ohne Verwechslungsgefahr nüchtern geführt werden können.

Deckungsgrad problematisch

Verwechslungsgefahr droht vielmehr von anderen "marktnahen" Bewertungsmethoden, die in der Praxis bereits einen grösseren Bekanntheitsgrad erreicht haben, so vom ökonomischen Deckungsgrad. Dieser ist wie die technische Bewertung nicht risikobasiert, sondern in der vorzugsweise praktizierten Form eine Bewertung unter Fortführungsinteresse: Die Pensionskasse schreibt die angestrebten Leistungen an die aktiven Versicherten fort. Auf der andern Seite bewertet sie diese Leistungen und die Renten aber wie in der Solvenzbewertung risikoarm. Der ökonomische

Deckungsgrad vereinigt somit die Fortführungssicht (Projektion nicht garantierter Leistungen) und die Liquidationssicht (risikolose Bewertung der nicht garantierten Leistungen) auf die für die Vorsorgeeinrichtung denkbar ungünstigste Art und Weise. Er verlangt implizit, dass die Pensionskasse nicht garantierte Leistungsziele, die nur dank struktureller Rahmenbedingungen aufgestellt werden, jederzeit so finanzieren kann, wie wenn es diese strukturellen Rahmenbedingungen nicht geben würde. Die Interpretation des ökonomischen Deckungsgrades ist daher problematisch, der Zusatznutzen ohne Risikobetrachtung bescheiden und das Durcheinander komplett, wenn dieses eigentlich irrelevante Mass direkt zur Risikosteuerung, also normativ, verwendet wird.

Kritische Diskussion sinnvoll

Es ist zu hoffen, dass die berufliche Vorsorge dem Druck von aussen standhält und keinen normativen Solvenztest einführt. Wichtig ist aber, dass sich das Führungsorgan mit Bewertungskonzepten befasst und die verschiedenen Bewertungsperspektiven klar trennt. So erhöht es seine Wachsamkeit gegenüber neuen Bewertungsideen und vergrössert das Verständnis für die spezifischen Voraussetzungen der beruflichen Vorsorge. In diesem Sinne sollte die 2. Säule eine kritische Diskussion führen, aber nicht auf jeden Zug aufspringen.

((Autor))

*Dr. Roger Baumann ist Gründungspartner der c-alm AG (www.c-alm.ch) in St. Gallen. Er ist Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen. Er wirkt in der Arbeitsgruppe Swiss Solvency Test der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten mit.